

V o r l a g e

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
und des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 20.2.2020

TOP 5

Rechtliche Auswirkungen für die Kindertagesförderung im Land Bremen durch das Inkrafttreten des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) am 1. März 2020

A. Problem

Am 14.11.2019 hat der Bundestag das sog. Masernschutzgesetz auf Grundlage des Regierungsentwurfes vom 23.9.2019¹ verabschiedet. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 20.12.2019 auf die Einberufung des Vermittlungsausschusses im Sinne des Artikel 77 Absatz 2 Grundgesetz verzichtet.²

Das Masernschutzgesetz enthält als sog. Artikelgesetz mehrere Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und auch des Sozialgesetzbuches, 5.Buch (SGB V) zum Infektions- und Impfschutz.

Für die Kindertagesförderung sind in Bezug auf den ab 1.3.2020 geforderten Nachweis für die Masernschutzimpfung für die Kinder und das in den Einrichtungen beschäftigte Personal³ die geänderten Vorschriften der §§ 20 (Schutzimpfungen), 33 (Gemeinschaftseinrichtungen) und 73 (Bußgeldvorschriften)⁴ Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich.

Hiermit werden im Wesentlichen Pflichten für Kinder (bzw. deren Eltern) und für das in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen beschäftigte Personal zur Vorlage eines ärztlichen Nachweises für den Impfschutz, die Immunität oder die Unmöglichkeit der

¹ Siehe Bundestags-Drucksache (BT Drs.) 19/13452.

² Siehe Bundesratsdrucksache 629/19 und Plenarprotokoll Nr.984, S.641.

³ Zunächst für neu Hinzugekommene; für Bestandskinder und –Personal gilt eine verlängerte Nachweisfrist bis zum 31.7.2021. Siehe B., Nr.3 bzw. §20 Absatz 10 IfSG (neu).

⁴ Entsprechend Artikel 1, Nummern 8, 12 und 13 des Gesetzes.

Impfung gegen Masern bei den jeweiligen Einrichtungsleitungen begründet.

Diese wiederum dürfen nach den neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen Personen ohne einen solchen Nachweis nicht in die Einrichtung aufnehmen bzw. in der Einrichtung beschäftigen und haben sie an das örtliche Gesundheitsamt zur weiteren Veranlassung (Beratung, Aufforderung zur Nachholung, ggf. Betretungsverbot und Bußgeld) zu melden. Für die Umsetzung ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) federführend verantwortlich. Für die betroffenen Bereiche (neben Kindertagesförderung v.a.: Schule, Heimerziehung, Asylbewerberunterkünfte) sind spezielle Erfordernisse zu berücksichtigen. Für den Bereich Kindertagesförderung erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung 3 der Senatorin für Kinder und Bildung. Diese informiert die zuständigen Gremien über den aktuellen Sachstand der Umsetzung und die rechtlichen Grundlagen.

B. Lösung / Sachstand

Mit der beiliegenden Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 19.2.2020 werden den von dem Masernschutzgesetz im Bereich der Kindertagesförderung maßgeblich Beteiligten umfassende Informationen über den aktuellen Stand der Planungen für die Umsetzung der ab dem 1.3.2020 zu erbringenden Nachweispflichten und über die rechtlichen Hintergründe gegeben.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die mit dem Masernschutzgesetz begründeten Verpflichtungen entsteht in den Verwaltungen und bei den Leistungserbringern vor Ort, insbesondere bei den Gesundheitsämtern und in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, personeller Mehraufwand. Inwieweit der vom Gesetzgeber errechnete sog. Erfüllungsaufwand auskömmlich ist⁵, wäre noch zu ermitteln.

In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen arbeiten überwiegend Frauen.; demzufolge betrifft der beschriebene Erfüllungsaufwand vor allem das weibliche Geschlecht. Von den zu erbringenden Nachweisen sind Jungen und Mädchen gleichermaßen betroffen.

D. Beteiligung

SGFV mit Gesundheitsämtern Bremen und Bremerhaven, AJFF Bremerhaven, PiB Bremen GmbH, freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen.

E. Beschlussempfehlung

Der Landesjugendhilfeausschuss der Freien Hansestadt Bremen und der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nehmen den vorliegenden Bericht der Senatorin für Kinder und Bildung zur Kenntnis und bitten um weitergehende rechtzeitige Information zu konkreten Schritten für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes.

Anlage: Vorlage für die Deputation für Kinder und Bildung

⁵ BTDRs. 19/13452, Seiten 18ff., 36ff. und 52, sowie BTDRs. 19/13826, Seite 4.

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Ausschüsse und Deputationen)

Ressort:	Die Senatorin für Kinder und Bildung	Verantwortlich:	W.Müller, K.Blumenhagen
Abteilung/Referat:	Kindertagesförderung	Telefon:	361-6198
Vorlagentyp:	Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen	Aktenzeichen:	G 32/20
öff. / n.öff.:	öffentlich	Wirtschaftlichkeit:	Keine WU

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Kinder und Bildung - 20.WP	Kenntnisnahme

Titel der Vorlage:

Rechtliche Auswirkungen für die Kindertagesförderung im Land Bremen durch das Inkrafttreten des Gesetzes für den Schutz vor Masern zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) am 1. März 2020

Vorlagentext:

A. Problem

Am 14.11.2019 hat der Bundestag das sog. Masernschutzgesetz auf Grundlage des Regierungsentwurfes vom 23.9.2019¹ verabschiedet. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 20.12.2019 auf die Einberufung des Vermittlungsausschusses im Sinne des Artikels 77 Absatz 2 Grundgesetz verzichtet.²

Das Masernschutzgesetz enthält als sog. Artikelgesetz mehrere Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und auch des Sozialgesetzbuches, 5.Buch (SGB V) zum Infektions- und Impfschutz.

Für die Kindertagesförderung sind in Bezug auf den ab 1.3.2020 geforderten Nachweis für die Masernschutzimpfung für die Kinder und das in den Einrichtungen beschäftigte Personal³ die geänderten Vorschriften der §§ 20 (Schutzimpfungen), 33 (Gemeinschaftseinrichtungen) und 73

¹ Siehe Bundestags-Drucksache (BTDRs.) 19/13452.

² Siehe Bundesratsdrucksache 629/19 und Plenarprotokoll Nr.984, S.641.

³ Zunächst für neu Hinzugekommene; für Bestandskinder und –Personal gilt eine verlängerte Nachweisfrist bis zum 31.7.2021. Siehe B., Nr.3 bzw. §20 Absatz 10 IfSG (neu).

(Bußgeldvorschriften)⁴ Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich. Hiermit werden im Wesentlichen Pflichten für Kinder (bzw. deren Eltern) und für das in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen beschäftigte Personal zur Vorlage eines ärztlichen Nachweises für den Impfschutz, die Immunität oder die Unmöglichkeit der Impfung gegen Masern bei den jeweiligen Einrichtungsleitungen begründet. Diese wiederum dürfen nach den neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen Personen ohne einen solchen Nachweis nicht in die Einrichtung aufnehmen bzw. in der Einrichtung beschäftigen und haben sie an das örtliche Gesundheitsamt (GA) zur weiteren Veranlassung (Beratung, Aufforderung zur Nachholung, ggf. Betretungsverbot und Bußgeld) zu melden.

Für die Umsetzung ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) federführend verantwortlich. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die entstehenden Arbeitslasten für das Controlling der Impfschnachweise zwischen dem öffentlichen Gesundheitsdienst und der Kindertagesförderung aufgeteilt werden.⁵ Deshalb werden die Kita-Leitungen bzw. Tagespfle-gepersonen entsprechend des Bundesgesetzes in den Prozess zur Überprüfung der Impfnachweise einbezogen, um so die Gesundheitsämter unterstützen.

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung bestehen noch viele Unklarheiten und Regelungsbedarfe sowohl in Bremen als auch mit dem Bund (siehe Abschnitt B „Umsetzung im Bereich der Kindertagesförderung“).

Um die von den Beteiligten aufgeworfenen Fragen vor dem Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01.03.2020 auf Grundlage der vorliegenden Gesetzgebungsdokumente rechtzeitig und möglichst umfassend beantworten zu können, werden nachfolgend die Änderungen des Artikelgesetzes hinsichtlich ihrer Auswirkungen insbesondere für den Bereich der Kindertagesförderung dargestellt.

B. Lösung / Sachstand

Neben den in den neuen Absätzen 8 bis 12 des §20 IfSG geregelten Nachweispflichten betrifft eine wesentliche Änderung auch die in diesem gesetzlichen Kontext vorgenommene Definition einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestelle⁶ als „Gemeinschaftseinrichtung“, für die sich sogleich weitergehende Verpflichtungen aus den (unveränderten) Bestimmungen zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen nach den §§ 34 bis 36 IfSG (z.B. Betretungs- und Beschäftigungsverbot bei ansteckenden Krankheiten, Belehrungs- und Mitwirkungsverpflichtungen, Hygienepläne) ergeben.⁷

⁴ Entsprechend Artikel 1, Nummern 8, 12 und 13 des Gesetzes.

⁵ Siehe BT Drs. 19/13826, Seite 4 zu Nr.22.

⁶ Oftmals nur aus einer Person bestehend.

⁷ Ausgenommen die Pflicht zur Überwachung des Impfnachweises des Kindes gemäß §34 Absatz 10a IfSG, da an dieser Stelle weiterhin nur Kindertageseinrichtungsleitungen angesprochen werden.

Die Absätze 9, 10 und 12 des §20 IfSG enthalten differenzierte Regelungen für Neufälle, Bestandsfälle (bezogen auf den 1.3.2020) und Säumige mit jeweils unterschiedlichen Fristen und Konsequenzen bei Nichterbringung der genannten Nachweise.

Im Wesentlichen gilt ab dem 1. März 2020:

1. Kinder und sämtliches (nach 1970 geborenes) Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen müssen einen Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Neben dem pädagogischen Personal zählt hierzu auch Küchen-, Reinigungs-, Transport- und Haustechnik-Personal.⁸ Ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. (§20 Absatz 8).
2. Neu angemeldete Kinder und neu beschäftigtes Personal haben vorher einen Nachweis für o.G. bei der Einrichtungsleitung vorzulegen: in Form des Impfausweises, des gelben Kinderuntersuchungsheftes oder eines ärztlichen Zeugnisses über den Impfschutz oder die Immunität gegen Masern, bzw. über eine medizinische Kontraindikation. SKB kann für die Kindertagespflege bestimmen, dass der Nachweis für das Personal ihr gegenüber zu erbringen ist. Die Einrichtungsleitung darf Personen ohne o.g. Nachweis nicht aufnehmen bzw. beschäftigen; SGFV kann mögliche Ausnahmen zulassen: z.B. Impfstoffmangel, unaufschiebbare Aufnahme. Die Einrichtungsleitung muss nachgewiesene Verzögerungen unverzüglich mit Personalien an das GA melden. (§20 Absatz 9)
3. Kinder und Beschäftigte, die sich am 1.3.2020 bereits in den Einrichtungen/Kindertagespflegestellen befinden, müssen der Einrichtungsleitung den o.g. Nachweis bis zum 31.7.2021 vorlegen.
Bei Nichtvorlage oder nachgewiesener Verzögerung muss die Einrichtung die Personalien unverzüglich an das GA übermitteln. (§20 Absatz 10)
4. Das GA kann stichprobenartig oder die von den Einrichtungen gemeldeten Verzögerungsfälle und Säumige, ggf. mit Zwangsgeldandrohung, zum Impfschutznachweis auffordern und zu einer Beratung laden. Personen, die der Aufforderung nicht nachkommen, kann durch das GA ein Betretungs-/Beschäftigungsverbot nach §34 Absatz 1 erteilt werden. Widersprüche hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. (§20 Absatz 12)
5. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 wird durch die Absätze 6 bis 12 des §20 IfSG eingeschränkt. (§20 Absatz 14)
6. Auch erlaubnispflichtige Kindertagespflege zählt nun zu den Gemeinschaftseinrichtungen nach §33 IfSG.
7. Einrichtungsleitungen, die das Betretungs-/Beschäftigungsverbot nach §20 Absatz 9 Satz 4 missachten,
die das GA nicht (rechtzeitig, ausreichend) über Säumige und Verzögerungsfälle informieren,

⁸ Siehe BTDRs. 19/13452, Seite 28. Offen bleibt demnach z.Zt., wer z.B. von dem aufgeführten Transportpersonal umfasst sein könnte, da in der Begründung nicht einmal auf die Regelmäßigkeit der Dienstleistung abgestellt wird.

oder Eltern/Beschäftigte, die Nachweise gegenüber dem GA trotz Aufforderung nach §20 Absatz 12 schuldig bleiben bzw. der Vorladung zur Beratung nicht gefolgt sind, handeln ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,- Euro geahndet werden (§73).

In der Anlage sind die gesetzlichen Grundlagen tabellarisch dargestellt.

Umsetzung in Bezug auf die Kindertagesförderung

SGFV hat einen „Runden Tisch Masernschutzgesetz“ gebildet, der am 18.12.2019 und 23.01.2020 getagt hat. Der nächste Termin soll am 11.02.2020 stattfinden. Teilnehmende für die Kindertagesförderung sind Vertreter*innen der Abteilungen 2 und 3 der SKB, der LAG, der beiden Gesundheitsämter, u.a.. Dort sollen noch offene Fragen der Umsetzung wie z.B. hinsichtlich des betroffenen Personenkreises in einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle⁹, hinsichtlich des praktischen Umgangs mit säumigen Eltern, hinsichtlich der Verbreitung notwendiger Informationen und Formulare über Institutionen und Medien, sowie grundsätzlich hinsichtlich der erstmals einbezogenen Kindertagespflege, weitreichend geklärt werden.

Es werden keine Ausführungsbestimmungen für die Stadtgemeinden erstellt, sondern nach Beachtung der Vorgaben durch das Masernschutzgesetz gelten die Vereinbarungen des „Runden Tisches“ bzw. eine ggf. später folgende Mitteilung bzw. Erlass der SGFV. Im Folgenden wird ausschließlich auf die Punkte der Kindertagesförderung Bezug genommen, da der Bereich Schule aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen selbst berichtet.

Der Sachstand nach dem Zweiten Runden Tisch am 23.01.2020 ist wie folgt:

- Das Gesundheitsamt (GA) Bremen hat ein Meldeformular an die Gesundheitsämter bei fehlendem Nachweis für Beschäftigte entwickelt, das jedoch noch rechtlich geprüft werden muss. Die weiteren Meldeformulare (z.B. für Kinder in der Kita) werden noch erstellt.
- Informationsschreiben für Eltern, Beschäftigte, Leitungen (auch Tagespflege) und Träger, in denen insbesondere Folgen bei Nichtvorlage des Impfnachweises, Erläuterungen zu möglichen Nachweisformularen enthalten sind, müssen noch erstellt werden. Diese müssen im Sinne der Verständlichkeit auch in einfacher Sprache formuliert sein. Die GÄ werden die Fakten und Daten für die Informationsschreiben liefern („Grundgerüst“). Die Träger sollen dies komplettieren und eigenverantwortlich anwenden. Hier besteht noch ein abschließender Klärungsbedarf.
- Es besteht noch Klärungsbedarf bezüglich der Nennung von Ansprechpartner*innen für fachliche Detailfragen. SGFV sieht hier die Träger, SKB die GÄ. Kundenfreundliche Zugangswege zu den Gesundheitsämtern sind eine wichtige Voraussetzung zur effizienten Klärung von Problemfällen. Ist dies nicht gegeben, kann in Einzelfällen ein erheblich erhöhter Kommunikationsaufwand bei Einrichtungen, Trägern und SKB entstehen.

⁹ Siehe hierzu §20 Absatz 8 IfSG(neu).

- Insgesamt besteht noch ein Problem darin, dass der Personenkreis noch nicht abschließend definiert worden ist. SGVF befindet sich hierzu noch im Abstimmungsprozess mit dem Bund. Jedoch wird von einer regelmäßigen Tätigkeit ausgegangen – unabhängig von der Wochenstundenzahl (Teilzeitkraft vs. Handwerker). Insbesondere der Personenkreis in Kindertagespflegestellen muss noch bestimmt werden.
- Es gibt noch keine abschließende Einigung zwischen der SKB, den Trägern und der SGFV hinsichtlich des Informationsflusses zu den Eltern. SGFV wünscht, dass die Eltern bei der Anmeldung entsprechend beraten werden. SKB sieht auch Informationswege im Rahmen der U4/U5 –Untersuchungen.

SKB informiert fortlaufend die Träger im Rahmen der AG nach §78 SGB VIII sowie den PiB-Pflegedienst für Kinder und transportiert die jeweiligen Anliegen zum Runden Tisch.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die mit dem Masernschutzgesetz begründeten Verpflichtungen entsteht in den Verwaltungen und bei den Leistungserbringern vor Ort, insbesondere bei den Gesundheitsämtern und in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, personeller Mehraufwand. Inwieweit der vom Bundes-Gesetzgeber errechnete sog. Erfüllungsaufwand auskömmlich ist¹⁰, wäre noch zu ermitteln.

In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind Jungen und Mädchen von den beschriebenen Maßnahmen gleichermaßen betroffen. Bei dem betroffenen Personal sind Frauen deutlich überrepräsentiert.

D. Beteiligung

SGFV mit Gesundheitsämtern Bremen und Bremerhaven, AJFF Bremerhaven, PiB Bremen GmbH, freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen.

Anlage: Übersicht der Änderungen und relevanten Vorschriften im IfSG

¹⁰ BTDRs. 19/13452, Seiten 18ff., 36ff. und 52, sowie BTDRs. 19/13826, Seite 4.

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

§ 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe	Erläuterungen
<p>(1) Die <u>Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung</u>, die obersten Landesgesundheitsbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen sowie die Gesundheitsämter informieren die Bevölkerung <u>zielgruppenspezifisch</u> über die Bedeutung von Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten.</p>	(Präzisierung)
<p>(2) Beim Robert Koch-Institut wird eine Ständige Impfkommision eingerichtet. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit bedarf. Die Kommission gibt Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen und zur Durchführung anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten und entwickelt Kriterien zur Abgrenzung einer üblichen Impfreaktion und einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung. Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden berufen. Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, der obersten Landesgesundheitsbehörden, des Robert Koch-Institutes und des Paul-Ehrlich-Institutes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Vertreter von Bundesbehörden können daran teilnehmen. Die Empfehlungen der Kommission werden von dem Robert Koch-Institut den obersten Landesgesundheitsbehörden übermittelt und anschließend veröffentlicht.</p>	(unverändert)
<p>(3) Die obersten Landesgesundheitsbehörden sollen öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision aussprechen.</p>	(unverändert)

<p>(4) <u>Zur Durchführung von Schutzimpfungen ist jeder Arzt berechtigt. Fachärzte dürfen Schutzimpfungen unabhängig von den Grenzen der Ausübung ihrer fachärztlichen Tätigkeit durchführen. Die Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.</u></p>	<p>(Umsetzung der als „universelles Impfen“ ohne Fachgebietsgrenzen bezeichneten Zielsetzung. Jeder Arztbesuch soll zur Überprüfung des Impfstatus und ggf. umgehende Nachholung von Impfungen genutzt werden können.)¹¹</p>
<p>(5) Die obersten Landesgesundheitsbehörden können bestimmen, dass die Gesundheitsämter unentgeltlich Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten durchführen. Die zuständigen Behörden können mit den Maßnahmen nach Satz 1 Dritte beauftragen. Soweit die von der Maßnahme betroffene Person gegen einen anderen Kostenträger einen Anspruch auf entsprechende Leistungen hat oder einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für entsprechende Leistungen hätte, ist dieser zur Tragung der Sachkosten verpflichtet. Wenn Dritte nach Satz 2 beauftragt wurden, ist der andere Kostenträger auch zur Tragung dieser Kosten verpflichtet, soweit diese angemessen sind.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>(6) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, dass bedrohte Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen haben, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. <u>Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht an Schutzimpfungen oder an anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilnehmen können, können durch Rechtsverordnung nach Satz 1 nicht zu einer Teilnahme an Schutzimpfungen oder an anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe verpflichtet werden. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. Ein nach dieser Rechtsverordnung Impfpflichtiger, der nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist von der Impfpflicht freizustellen; dies gilt auch bei anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.</u></p>	<p>(Anpassung der Formulierung)</p>

¹¹ Siehe BTDRs. 19/13452, Seite 25.

<p>(7) Solange das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach Absatz 6 keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 ermächtigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesgesundheitsbehörden übertragen. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden.</p>	<p>(Der neue Absatz 14 ersetzt die bisherigen Einzelbezüge zu Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz.)</p>
<p>(8) <u>Folgende Personen müssen einen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen:</u></p> <p><u>1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden</u></p> <p><u>2. Personen, die bereits vier Wochen</u></p> <p><u>a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder</u></p> <p><u>b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind und</u></p> <p><u>3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 Tätigkeiten ausüben.</u></p> <p><u>Satz 1 gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.</u></p>	<p>Die neuen Absätze 8 bis 14 bilden den Kerninhalt des Masernschutzgesetzes.</p> <p>Folgender Personenkreis muss einen Impfschutz gegen Masern aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder/Jugendliche in Kitas, Kindertagespflege und Schulen 2. Kinder/Jugendliche in Heimen¹² und Bewohner von Asylbewerberunterkünften nach 4 Wochen 3. Beschäftigte¹³ in Kliniken, Arztpraxen, Ambulanzen, Kitas, Kindertagespflege, Schulen, Kinder- und Jugendheimen, sowie in Asylbewerberunterkünften. <p>Ausgeschlossen sind Allergiker gegen den Impfstoff oder akut schwer Erkrankte.</p>

¹² Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung (auch für Inobhutnahmen)

¹³ D.h. sämtliches Personal, das nach 1970 geboren ist und max. einmal in der Kindheit geimpft wurde. Dies entspricht laut Gesetzesbegründung den STIKO-Empfehlungen, die gemäß Satz 1 handlungsleitend sind. Siehe BT Drs. 19/13452, Seite 28. Wie oben unter B.1. bereits (in der Fußnote) dargestellt, wäre unbedingt noch eine Klärung hinsichtlich der Begrenzung des Personenkreises von nicht permanent in der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle Beschäftigten herbeizuführen (Bsp.: Essenslieferanten).

(9) Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden sollen oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 Tätigkeiten ausüben sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1.eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision entspricht, oder

2.ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie auf

Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass vor der Erstaufnahme von Schülern in die erste Klasse einer allgemeinbildenden Schule der Nachweis nach Satz 1 dem Gesundheitsamt gegenüber zu erbringen ist. Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis nach Satz 1 ihr gegenüber zu erbringen ist. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung darf eine Person, die keinen Nachweis nach Satz 1 erbringt und keiner gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 zur Betreuung aufnehmen und darf einer solchen Person in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 keine Tätigkeit übertragen. Die zuständige Behörde kann allgemeine Ausnahmen zulassen. Wenn sich aus dem Nachweis nach Satz 1 ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Regelung für alle, die nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1.3.2020 Kindertagesförderung erhalten oder in diesem Bereich tätig sind:

Vor dem Betreuungs- oder Beschäftigungsbeginn ist der Einrichtungsleitung der Nachweis für den Masernimpfschutz, für eine Masern-Immunität oder für die medizinisch begründete Unmöglichkeit der Impfung vorzulegen.

Als Impfschutznachweis zählt der Impfausweis oder eine eindeutige ärztliche Bescheinigung, auch im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen.

Für die Kindertagespflege kann der Nachweis auch gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung erbracht werden, wenn von dieser solches geregelt wird.¹⁴

Personen ohne Impfschutznachweis dürfen nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. nicht in dieser beschäftigt werden.

Als mögliche Ausnahmen nach Satz 5 kommen z.B. in Betracht: Impfstoffmangel oder unaufschiebbare Unterbringung.¹⁵

Die Einrichtungsleitung muss –nachgewiesene- verzögerte Impfungen dem Gesundheitsamt mit Personalien der Betroffenen melden. Dieses kann dann nach Absatz 12 tätig werden.

¹⁴ In der Gesetzesbegründung (BTDRs. 19/13452, Seite 29) wird Bezug auf die „Tätigkeit“ genommen. Offen bleibt z.Zt., wer die Nachweise von Kindertagespflegepersonen entgegennimmt, wenn SKB eine solche Regelung nicht trifft.

¹⁵ Siehe Gesetzesbegründung BTDRs 19/13452, Seite 29.

<p><u>(10) Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.</u></p>	<p>Regelung für alle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1.3.2020 bereits in einer Einrichtung betreut werden oder beschäftigt sind:</p> <p>Der in Absatz 9 beschriebene Nachweis muss bis zum 31.7.2021 der Einrichtungsleitung vorgelegt werden.</p> <p>Bei Nichtmitwirkung oder nachgewiesener Verzögerung gilt das gleiche Vorgehen der Einrichtungsleitung wie in Absatz 9 beschrieben: unverzügliche Meldung an das Gesundheitsamt mit Personalien.</p>
<p><u>(11) Personen, die bereits vier Wochen in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 wie folgt vorzulegen:</u></p> <p><u>1. innerhalb von vier weiteren Wochen oder,</u></p> <p><u>2. wenn sie am 1. März 2020 bereits betreut werden oder untergebracht sind, bis zum Ablauf des 31. Juli 2021.</u></p> <p><u>Wenn der Nachweis nicht bis zu dem in Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Zeitpunkt vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.</u></p>	<p>Hier werden die Nachweispflichten für Personen in Jugendhilfe-Heimen und in Asylbewerberunterkünften geregelt.</p>

<p><u>(12) Folgende Personen haben dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, auf Anforderung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 vorzulegen:</u></p> <p><u>1. Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden.</u></p> <p><u>2. Personen, die bereits acht Wochen</u></p> <p><u>a) in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder</u></p> <p><u>b) in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind und</u></p> <p><u>3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.</u></p> <p><u>Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, kann das Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und hat diese zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern aufzufordern. Das Gesundheitsamt kann gegenüber einer Person, die trotz Aufforderung nach den Sätzen 1 und 2 keinen Nachweis vorlegt, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, soweit die Person keiner gesetzlichen Schul- oder Unterbringungsverpflichtung unterliegt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen ein vom Gesundheitsamt erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung.</u></p>	<p>Das Gesundheitsamt kann hiernach stichprobenartig oder die von den Einrichtungsleitungen gemeldeten Verzögerungsfälle zum Impfschutznachweis auffordern. Doppelkontrollen sollen hierbei vermieden werden.</p> <p>Die Aufforderung ist mit Zwangsgeld durchsetzbar. Das Gesundheitsamt kann Säumige zu einer Beratung laden. Personen, die der Aufforderung zum Nachweis nicht nachkommen, kann durch das Gesundheitsamt ein Betretungsverbot der Einrichtung nach §34 Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt werden, soweit keine Schulpflicht oder gesetzliche Unterbringungspflicht (z.B. nach dem Asylgesetz) vorliegt. Widersprüche hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung.¹⁶</p>
<p><u>(13) Wenn eine nach den Absätzen 9 bis 12 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person nach den Absätzen 9 bis 12 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 9 bis 12 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.</u></p>	<p>(Selbstverständlichkeiten, die auch nicht näher in der Begründung erläutert sind.)</p>

¹⁶ Siehe BTDRs 19/13452, Seiten 30/31. Danach sei auch der Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung grundsätzlich durch den verfolgten Zweck des öffentlichen Gesundheitsschutzes gerechtfertigt. Im Übrigen gilt bereits das Aufnahme-/Betätigungsverbot durch die Einrichtungsleitung nach §9 Absatz 9 Satz 4 (mit den möglichen Ausnahmen nach Satz 5).
Man beachte auch die unverändert bestehende Ermächtigung zur Erteilung eines Betretungsverbotes für Masernkranke gemäß §28 Absatz 2 IfSG.

<p><u>(14) Durch die Absätze 6 bis 12 wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</u></p>	<p>Entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz. Aus der Gesetzesbegründung zum Absatz 14: „Auch wird durch den mit einer Impfpflicht einhergehenden Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit der Wesensgehalt des Grundrechts nicht angetastet, da die Zielsetzung eines solchen Eingriffs gerade die Erhaltung der Unversehrtheit ist (BVerwG vom 14.7.1959, Rn.18).“¹⁷</p>
<p>§ 28 Schutzmaßnahmen</p>	
<p>[...] (2) Wird festgestellt, dass eine Person in einer Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch <u>ärztliches Zeugnis</u> nachweisen können, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist. [...]</p>	<p>(Vereinheitlichung der Terminologie)</p>
<p>§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen</p>	
<p>Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend <u>minderjährige Personen</u> betreut werden. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, 2. <u>die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,</u> 3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, 4. Heime und 5. Ferienlager. 	<p>Erstmals werden auch erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen als Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des IfSG definiert.¹⁸ D.h. sowohl die betreuten Kinder als auch die Kindertagespflegepersonen haben den Impfschutznachweis nach §20 Absatz 8 und 9 zu erbringen. Darüber hinaus ergeben sich für die Kindertagespflegepersonen hiermit ab dem 1.3.2020 auch die weitergehenden Verpflichtungen zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen nach den §§ 34 bis 36 IfSG (außer §34 Absatz 10a).¹⁹</p>
<p>§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes</p>	<p>(Nachrichtlich; nicht vom Masernschutzgesetz berührt.)</p>

¹⁷ BTDrs. 19/13452, Seite 31.

¹⁸ Eigenständige Definition; nicht zu verwechseln mit dem Einrichtungsbegriff des §45 SGB VIII.

¹⁹ Während von den durch das Masernschutzgesetz unveränderten §§ 34 bis 36 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen nach §33 IfSG angesprochen werden, bezieht sich der §34 Absatz 10a (Nachweis über Impfberatung) nach wie vor nur auf Kindertageseinrichtungen.

<p>(1) Personen, die an [...] 9. Masern [...] erkrankt oder dessen verdächtig oder die ver- laust sind, dürfen in den in § 33 genannten Ge- meinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erzie- hungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätig- keiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Ge- meinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maß- gabe, dass sie die dem Betrieb der Gemein- schaftseinrichtung dienenden Räume nicht be- treten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrich- tung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Le- bensjahr noch nicht vollendet haben und an in- fektöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>[...] (6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorlie- gen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufge- führten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Ge- meinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und perso- nenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleicharti- gen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>(7) Die zuständige Behörde kann im Einverneh- men mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 ge- nannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchge- führt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen o- der der Verlaustung verhütet werden kann.</p>	<p>(unverändert)</p>

<p>[...]</p> <p>(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</p>	<p>(unverändert. Von den in Satz 4 genannten weitergehenden Regelungen hat das Land Bremen bisher keinen Gebrauch gemacht.)</p>

§ 73 Bußgeldvorschriften	
<p>[...] (1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] <u>7a. entgegen § 20 Absatz 9 Satz 4 eine Person zur Betreuung aufnimmt oder einer Person eine Tätigkeit überträgt,</u> <u>7b. entgegen § 20 Absatz 9 Satz 6, Absatz 10 Satz 2 oder Absatz 11 Satz 2 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,</u> <u>7c. entgegen § 20 Absatz 12 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 13 Satz 1 oder Satz 2, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,</u> <u>7d. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Absatz 12 Satz 3, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 13 Satz 1 oder Satz 2, zuwiderhandelt,</u> [...] (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1a <u>Nr. 7a bis 7d</u>, Nr. 8, 9b, 11a, 17a und 21 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.</p>	<p>Erweiterung des Ordnungswidrigkeitenkataloges. Aus der Gesetzesbegründung: „Ist die Leitung der Einrichtung ohne Vorwerfbarkeit daran gehindert, eine entsprechende Benachrichtigung vorzunehmen, kommt ein Bußgeld nicht in Betracht. Das gilt insbesondere dann, wenn der vorgelegte Nachweis für nicht fachkundige Personen leicht misszuverstehen war.“²⁰</p>

Beschlussempfehlung:

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den vorliegenden Bericht der Senatorin für Kinder und Bildung zur Kenntnis und bittet um weitergehende rechtzeitige Information zu konkreten Schritten für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes.

²⁰ BTDRs. 19/13452, Seite 33. Ansonsten wird bezüglich der auf Seite 50 von den Ländern aufgeworfenen „Haftungsfrage“ für die Einrichtungsleitungen auf die Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen: „Insbesondere die vom Bundesrat angeführte fehlende Sanktionierung der Nichtbefolgung der Benachrichtigungspflicht nach §34 Absatz 10a Satz 2 IfSG hat in der Praxis deutlich gezeigt, dass der Nachweiserbringungspflicht nach §34 Absatz 10a Satz 1 IfSG an vielen Stellen nicht zufriedenstellend nachgekommen wird. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte hält es die Bundesregierung für verhältnismäßig, in den vorgesehenen Fällen die Leitungen von Einrichtungen mit einer Geldbuße zu sanktionieren, soweit die vorwerfbar gehandelt haben.“ (BTDRs. 19/13826, Seite 3 unten zu Nr.18)